



**Landgericht Karlsruhe**  
9. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

Im Rechtsstreit

**wegen** Schadensersatzes

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom  
13. September 2013 durch

Richterin am Landgericht Mauch  
als Einzelrichter  
für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Bretten  
28.03.2013 - 1 C 315/12 - im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt  
abgeändert:
  - a. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin EUR  
3.128,70 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz seit 19.05.2012 zu zahlen.
  - b. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch weiter verurteilt, an die  
Rechtsanwälte ... außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von EUR 411,15  
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit  
20.10.2012 zu zahlen.

- c. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, der Klägerin den weiteren zukünftigen Schaden aus dem Verkehrsunfall vom 18.04.2012 gegen 14.20 Uhr in Bretten, Berta-von-Suttner-Straße zu ersetzen.
2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für die Berufung wird auf EUR 4.500,00 festgesetzt.

## **Gründe**

### **I.**

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Schadensersatz aus einem Unfallgeschehen vom 18.04.2012 auf Schadensersatz in Anspruch. Der zum Unfallzeitpunkt 6 ½ jährige Sohn der Beklagten befuhr mit seinem Fahrrad den Gehweg. Die Klägerin befuhr die Berta-von-Suttner-Straße in Bretten in Richtung Kreisverkehr. Kurz vor dem Kreisverkehr stößt der vom Sohn der Beklagten befahrende Gehweg auf die Berta-von-Suttner-Straße. Die Sicht des Radfahrers auf das herannahende Fahrzeug der Klägerin ist wegen einer dort befindlichen Hecke eingeschränkt. Beim Überqueren der Berta-von-Suttner-Straße stößt der Sohn der Beklagten gegen das Fahrzeug der Klägerin. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Beklagten gegen die ihnen obliegende Aufsichtspflicht verstoßen haben.

Das Amtsgericht hat nach umfangreicher Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Den Beklagten sei der Nachweis gemäß § 832 Satz 2 BGB gelungen, wonach sie ihren Sohn hinsichtlich der Gefahren im Straßenverkehr ordnungsgemäß aufgeklärt hätten. Das Gericht sei nach den glaubhaften Aussagen der Zeugen zu der Überzeugung gelangt, dass der Sohn der Beklagten hinreichende Kenntnisse über die im Verkehr gültigen Verkehrsregeln verfügt habe. Dies ergebe sich aus den Aussagen der Erzieherinnen des Kindergartens, seiner Geschwister und der Zeugin ...(Großmutter).

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihre erstinstanzlichen Anträge in vollem Umfang weiter. Fehlerhaft habe das Amtsgericht eine Aufsichtspflichtverletzung der Beklagten verneint. Zum Unfallzeitpunkt habe der Sohn des Beklagten nicht über einen Fahrradführerschein verfügt. Die selbstständige Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Fahrrad unterscheide sich hinsichtlich der Gefahren deutlich von einer Teilnahme als Fußgänger. Nicht nachgewiesen sei von Beklagtenseite, dass der minderjährige Sohn ausreichend in die Straßenverkehrsregeln eingewiesen worden sei. Insbesondere sei nicht nachgewiesen, dass er darüber belehrt worden sei, wie er sich bei einem Kreisverkehr zu verhalten habe.

Die Beklagten verteidigen unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens das amtsgerichtliche Urteil.

## II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Der Klägerin steht gemäß § 832 BGB ein Schadensersatzanspruch in Höhe von EUR 3.128,70 zu. Nicht zu beanstanden sind die rechtlichen Ausführungen des Amtsgerichts zu den Voraussetzungen der Haftung eines Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB. Jedoch haben die Beklagten nach Auffassung des Berufungsgericht nicht nachgewiesen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht hinreichend nachgekommen sind.

1. Unstreitig hat der Sohn der Beklagten am Fahrzeug der Klägerin einen Schaden verursacht. Der Unfall beruht auch auf einem verkehrswidrigen Verhalten des minderjährigen Kindes, weil dieser beim Überqueren der Berta-von-Suttner-Straße den Vorrang der Klägerin missachtet hat. Soweit die Beklagten behaupten, dass sich die Klägerin ihrerseits verkehrsordnungswidrig verhalten hätte, weil sie mit überhöhter Geschwindigkeit und/oder mangelnder Aufmerksamkeit (mehr als 30 km/h) gefahren sei, konnten sie diese Beweis nicht erbringen. Soweit sie sich für ihren Vortrag auf die Einholung eines schriftlichen verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens berufen haben, war ein solches Gutachten mangels hinreichender Anknüpfungstatsachen nicht einzuholen.

2. Der Inhalt der Aufsichtspflicht ergibt sich im Einzelfall aus dem Alter, der Eigenart und dem Charakter des aufsichtsbefohlenen Kindes, sowie danach, was den Eltern nach den jeweiligen Verhältnissen und objektiven Umständen geboten und zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Eltern im Lichte vernünftiger Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ihr Kind abzuwenden. Dabei kommt es stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falls genügt worden ist (BGH, NJW-RR 1987, 1430, 1431 m.w.N.). Die Aufsichtspflicht wird mithin zum einen durch Eigenschaften des aufsichtsbedürftigen Kindes und zum anderen durch die Schadensgeneigtheit des Unfallbereichs und der danach gegebenen und zu erwartenden konkreten Gefahrensituation bestimmt. Dabei hat der Aufsichtspflichtige zu berücksichtigen, dass beides in einer inhaltlichen Wechselbeziehung steht. Je gefahrenträchtiger die objektiven Umstände sind, um so größere Anforderungen sind an die Eigenschaften und Fähigkeiten des Kindes zu stellen, um es unbeaufsichtigt lassen zu können.

Für die Frage, ob und inwieweit eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern gegeben ist, nur weil sie das Kind mit einem Fahrrad außerhalb des elterlichen Gesichtskreises fahren lassen, ist nach Auffassung der Kammer nicht abstrakt nach bestimmten Altersgrenzen festzumachen. Sachgerecht ist vielmehr, von einer bestimmten Altersgrenze abzusehen und nach allgemeinen Grundsätzen auf die konkret festzustellenden, individuellen Eigenschaften und Fähigkeit des Kindes in Verbindung mit den objektiven Umständen abzustellen. Dies allein entspricht dem Wortlaut von § 832 BGB. Die Haftung für ein (vermutetes) Aufsichtsverschulden ist keine Gefährdungshaftung, sondern hat ihre Grundlage in der gesetzlichen Pflicht der Eltern, wie sie sich aus § 1626 ff, 1631 Abs.1 Satz 1 BGB ergibt. Daher gehört auch die sinnvolle Hinführung eines Kindes zu einem selbstständigen, verantwortungsbewußten und umsichtigen Verhalten im Straßenverkehr. Dies ist nur möglich, wenn ein Kind altersgerecht angepasste Gelegenheiten bekommt, sich ohne ständige Beobachtung, Kontrolle und Anleitung selbst im Verkehr zu bewähren. Allein der Umstand, dass der Sohn der Beklagten zum Unfallzeitpunkt erst ca. 6 ½ Jahre gewesen ist rechtfertigt daher allein noch kein Aufsichtsverschulden der Beklagten.

Entgegen dem amtsgerichtlichen Urteil haben die Beklagten jedoch nicht nachgewiesen, dass ihr Sohn auch in Bezug auf schwierige Verkehrssituationen hinreichend unterwiesen worden ist bzw. sie hinreichend überprüft haben, dass sich der Minderjährige auch unbeobachtet, an die ihm vermittelten Normen hält. Nach Auffassung der Kammer handelt es sich bei der Unfallstelle um keine alltägliche Verkehrssituation. Zum einen ereignete sich der Unfall im Bereich eines Kreisverkehrs. Auch erforderte das Überqueren der Berta-von-Suttner-Straße eine besondere Aufmerksamkeit, da beim Heranfahen an die Berta-von-Suttner-Straße vom Gehweg aus die Sicht aufgrund von Hecken sehr eingeschränkt ist. Ein auf einem Gehweg fahrendes Kind ist bei einer solchen Verkehrssituation explizit darauf hinzuweisen, dass es in diesem Fall vom Fahrrad abzusteigen hat und erst die Fahrbahn überqueren werden darf, wenn es sich vergewissert hat, dass kein Fahrzeug kommt. Hinzuweisen ist weiter darauf, dass bei vorhandenen Sichtbehinderungen auch ein Autofahrer einen auf dem Gehweg fahrenden Radfahrer erst sehr spät erkennen kann. Ein solches Verkehrsverhalten ist mit einem erst 6 jährigen Kind auch zu üben, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich ein Kind der besonderen Gefährdung wegen der eingeschränkten Sicht auch bewusst ist. Dass vorliegend der Sohn der Beklagten in diesem Sinne auf die besondere Verkehrssituation hingewiesen worden ist, ergibt sich nicht aus der vom Amtsgericht durchgeführten Beweisaufnahme. Soweit die Erzieherinnen eine Einweisung in Verkehrsregeln geschildert haben, bezog sich deren Einweisung lediglich auf die Teilnahme am Verkehr als Fußgänger. Das Radfahren erfordert jedoch neben der Beherrschung des Fahrrads als solcher weiterer Fähigkeit. Dies ergibt sich schon allein aufgrund der höheren Geschwindigkeit eines Fahrrads. Auch wird ein Kind allein durch das Fahren als solches abgelenkt. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass der Sohn der Beklagten mit seinen Eltern einige kurze Radtouren unternommen hat, ergibt sich daraus nicht, dass er auch geschult worden ist, eine Verkehrssituation wie vorliegend - eingeschränkte Sicht beim Heranfahen an eine Straße - zu meistern. Auch aus dem Umstand, dass der Sohn der Beklagten in der Lage ist, selbständig zu Fuß oder mit dem Rad in die Schule zu fahren, lässt dies nicht zwangsläufig den Schluss zu, dass er generell in der Lage ist, selbständig, ohne Beaufsichtigung, mit seinem Fahrrad am Straßenverkehr teilzunehmen. Es ist schon nicht dargelegt, dass der Schulweg des Sohnes bzw. der Weg zum Bäcker die gleichen Anforderungen stellt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass

gerade der Schulweg mit einem Kind trainiert wird. Die Fähigkeit eines Kindes, den ihm bekannten Schulweg sicher mit dem Fahrrad zu befahren, lässt nach Auffassung des Gerichts nicht den Schluss zu, dass er auch in der Lage ist, ihm fremde und schwierige Verkehrssituationen zu meistern. Unabhängig davon fehlt substantiierter Vortrag dazu, wann und in welcher Weise sich die Beklagten darüber vergewissert haben, dass ihr Sohn in der Lage ist, selbständig schwierige und neue Verkehrssituationen zu meistern. Soweit ...im Rahmen seiner Zeugenvernehmung in erster Instanz ausgesagt hat, dass ihm von seinen Eltern gesagt worden sei, dass man vom Fahrrad absteigen müsse, wenn man auf eine Straße einfahren wolle, vermochte sich das Gericht nicht davon überzeugen, dass eine entsprechende Unterrichtung bereits vor dem streitgegenständlichen Unfall erfolgt ist.... konnte nicht mehr sicher sagen, ob eine solche Aufklärung schon vor dem Unfall stattgefunden hat. Unabhängig davon haben die Beklagten weder dargelegt noch nachgewiesen, dass sie auch überprüft haben, ob sich ... insoweit an ihre Anweisungen hält, wenn er sich unbeaufsichtigt fühlt.

3. Die Höhe des Sachschadens ergibt sich aus dem unter Anlage K 1 vorgelegten Kostenvoranschlag der Firma .... Das Bestreiten der Beklagten bezüglich der Höhe des Schadens ist nicht hinreichend substantiiert. Es wird lediglich pauschal behauptet, im Kostenvoranschlag seien Schadenspositionen enthalten, die keinesfalls unfallbedingt eingetreten sein können. Es fehlt jedoch Vortrag dazu, um welche Schadenspositionen es sich hierbei handelt. Auch die Höhe des Schadens wurde lediglich pauschal bestritten. Da die Klägerin den Schaden bisher nicht repariert hat, kann sie lediglich die Netto-Reparaturkosten in Höhe von EUR 3.128,70 ersetzt verlangen.

Zu erstatten sind schließlich vorgerichtliche Anwaltskosten aus einem Gegenstandswert von EUR 3.128,70 in Höhe von EUR 411,15. Die Gebührenhöhe von 1,5 ist unstrittig. Die Klägerin hat insoweit Zahlung an ihre Prozessbevollmächtigten beantragt.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus Verzug bzw. aus § 291 BGB.

Es besteht auch ein Feststellungsinteresse in Bezug auf weiteren Schaden. Eine Bezifferung des gesamten Schadens ist, da eine Reparatur noch nicht durchgeführt worden ist, noch nicht möglich.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Mauch  
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Mlcak  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des Landgerichts